

7 A 11334/05.OVG

3 K 3058/02.KO



OBER VERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Kostenhaftung (Pakistan)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wünsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Reusch
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff
ehrenamtliche Richterin Hotel-Betriebswirtin Bocklet
ehrenamtliche Richterin Hauswirtschaftsleiterin Burghardt-Kiwitz

für Recht erkannt:

Unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13. Oktober 2003 und unter Zurückweisung der Berufungen der Beigeladenen im Übrigen wird die Klage gegen den Leistungsbescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003 hinsichtlich der Abschiebungskosten der Beigeladenen zu 1) in Höhe von 6.641,37 € und derjenigen des Beigeladenen zu 2) in Höhe von 627,23 € abgewiesen.

Von den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers und des Beklagten dieser zu 1/4 und der Kläger zu 3/4. Der Kläger trägt ferner die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) zu 17/18. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens sowie des Revisionsverfahrens tragen die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers dieser zu 17/20, die Beigeladene zu 1) zu 1/20 und der Beigeladene zu 2) zu 2/20. Der Kläger trägt ferner die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1) zu 17/18 und des Beigeladenen zu 2) zu 5/12. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte und die Beigeladenen können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu den Kosten seiner Abschiebung. Er ist pakistanischer Staatsangehöriger und reiste im Jahr 1985 in die Bundesrepublik ein, wo er erfolglos ein Asylverfahren betrieb. Im Jahr 1993 wurde er wegen Totschlages zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt; auf Grund dessen verfügte der Beklagte mit Bescheid vom 24. November 1998 seine Ausweisung. Im Oktober 1999 heiratete der Kläger eine deutsche Staatsangehörige. Am 3. April 2000 wurde er aus der Haft heraus nach Pakistan abgeschoben. Hierzu wurde er durch zwei Beamte der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz von der Justizvollzugsanstalt D. zum Flughafen Bremen verbracht, von wo aus dann seine Rückführung über Amsterdam und Istanbul nach Karachi erfolgte. Während des Fluges wurde er von zwei Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes begleitet.

Mit Blick auf die für seine Rückkehr ins Bundesgebiet erforderliche Befristung der Wirkungen der Ausweisung und Abschiebung bat der Kläger den Beklagten mit Schreiben vom 8. Februar und 12. Juli 2002 um den Erlass eines Bescheides über die Höhe der durch seine Abschiebung angefallenen Kosten und erhob schließlich am 30. Oktober 2002 Untätigkeitsklage. Daraufhin setzte der Beklagte mit Leistungsbescheid vom 12. Februar 2003 die Abschiebungskosten auf einen Betrag von insgesamt 10.252,88 € fest. Dieser setzte sich zusammen aus den beim Beklagten angefallenen Kosten für den Flug des Klägers in Höhe von 1.613,68 € nebst Gebühren in Höhe von 102,25 €, aus Transportkosten für die Bereitschaftspolizei des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von 1.501,57 € sowie aus Flug-, Reise- und Personalkosten für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes in Höhe von 7.035,38 €.

Daraufhin haben der Kläger und der Beklagte übereinstimmend unter Verzicht auf ein Vorverfahren erklärt, dass Streitgegenstand des weiteren Klageverfahrens nunmehr dieser Leistungsbescheid sein solle.

Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger im Wesentlichen vorgetragen: Der Beklagte sei nicht berechtigt, auch die Kosten der Beigeladenen geltend zu machen. Die in Ansatz gebrachten Kosten seien im Übrigen unnötig gewesen und zu hoch sowie auch nicht nachgewiesen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum seine Abschiebung von Bremen aus über die Route Amsterdam, Istanbul nach Karachi erfolgt sei. Ein Flug von Frankfurt nach Islamabad wäre weitaus günstiger gewesen; so habe seine Ehefrau für einen entsprechenden Hin- und Rückflug nur einen Betrag von 1.184,-- DM entrichten müssen. Außerdem habe es keiner begleiteten Rückführung bedurft, da von ihm ersichtlich keinerlei Gefährdung ausgegangen sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003 aufzuheben.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 1) haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene zu 2) hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Der Beklagte hat seinen Bescheid sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Abschiebungskosten für rechtmäßig erachtet. Zur Begründung hat er Ausführungen tatsächlicher Art zur Frage der gewählten Abschiebungsrouten und des Erfordernisses der Begleitung des Klägers während des Fluges sowie zum Anfall der in Ansatz gebrachten Gebühren gemacht. Ferner haben sich der Beklagte und die Beigeladenen übereinstimmend zur Frage der – von ihnen bejahten – Zulässigkeit der Geltendmachung sämtlicher im Rahmen der Abschiebung angefallener Kosten durch einen einheitlichen Leistungsbescheid des Beklagten geäußert.

Mit Urteil vom 13. Oktober 2003 hat das Verwaltungsgericht der Klage überwiegend stattgegeben. In den Entscheidungsgründen ist es davon ausgegangen, dass dem Beklagten mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage die Kompetenz zur Geltendmachung der Kostenpositionen der Beigeladenen zu 1) und 2) fehle. Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht von den übrigen Kosten lediglich hinsichtlich der Flugkosten des Klägers einen Betrag von 302,69 € als rechtmäßig erachtet.

Gegen dieses Urteil haben – nur – die beiden Beigeladenen, vor allem mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht angenommene Unzuständigkeit des Beklagten zur Geltendmachung der bei ihnen im Rahmen der Abschiebung des Klägers angefallenen Kosten, Berufung eingelegt und sind zur Begründung unter Wiederholung und Ergänzung ihrer erstinstanzlichen Ausführungen den entsprechenden Darlegungen des Verwaltungsgerichts entgegengetreten. Außerdem hat die Beigeladene zu 1) sich ergänzend zur Auswahl der Flugroute über Bremen sowie zur Notwendigkeit der Begleitung des Klägers durch zwei Beamte des Bundesgrenzschutzes geäußert.

Der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz hat die Berufungen mit Urteil vom 7. Mai 2004 zurückgewiesen, weil nach seiner Auffassung die Meinung der Vorinstanz zutreffe, dass dem Beklagten die sachliche Zuständigkeit für die Geltendmachung der Kosten der Beigeladenen in einem einheitlichen Leistungsbescheid fehle.

Gegen dieses Urteil haben die beiden Beigeladenen erfolgreich Revision eingelegt: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 14. Juni 2005 das Urteil des 10. Senats aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Leistungsbescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003 nicht deshalb rechtswidrig sei, weil der Beklagte mit ihm nicht nur seine eigenen anlässlich der Abschiebung des Klägers nach Pakistan entstandenen Kosten,

sondern auch diejenigen der Beigeladenen eingefordert habe. In dem erneuten Verfahren werde das Berufungsgericht prüfen müssen, ob die Höhe der auf die Beigeladenen entfallenden Kosten gerechtfertigt sei. Hierzu fehlten bisher tragfähige Feststellungen.

Nunmehr trägt die Beigeladene zu 1) zur Begründung ihrer Berufung hinsichtlich der Höhe ihrer vom Beklagten in dem angefochtenen Leistungsbescheid aufgeführten Kosten ergänzend vor, dem Kläger seien nur die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt worden. Die Auswahl der für die Abschiebung des Klägers gewählten Flugroute von Bremen über Amsterdam und Istanbul nach Karachi sei durch die Clearingstelle in Trier, auf deren Ersuchen die Bundesgrenzschutzinspektion Bremen tätig geworden sei, erfolgt. Der Flughafen Bremen werde von Ausländerbehörden regelmäßig für eilbedürftige Rückführungen genutzt, weil diese dort im Vergleich zu größeren Dienststellen oft schneller und flexibler durchgeführt werden könnten. Es komme hinzu, dass der Kläger mit abgelaufenem Reisepass habe rückgeführt werden müssen, was erfahrungsgemäß bei der Einreise zu Problemen führe. Zu deren Bewältigung seien die bei der Flughafendienststelle Bremen für Rückführungen eingesetzten versierten und bei den Immigrationsbehörden persönlich geschätzten Mitarbeiter besonders geeignet. Was die Frage der Flugbegleitung des Klägers durch zwei Polizeivollzugsbeamte anbelange, so sei deren Erforderlichkeit durch dessen Verurteilung zu einer schweren Straftat indiziert. Bei der Entscheidung sei in jedem Fall die Flugsicherheit zu berücksichtigen. Eine Begleitung rückzuführender Ausländer sei regelmäßig schon dann als erforderlich einzustufen, wenn sich eine mögliche Beeinträchtigung aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht verlässlich ausschließen lasse. Die Ausführung der vom Kläger begangenen Straftat habe sich durch eine hohe Gewaltbereitschaft ausgezeichnet. An dieser Bewertung ändere sich auch nichts dadurch, dass er sich in der Haft einwandfrei verhalten habe.

Die Beigeladene zu 1) beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13. Oktober 2003 die Klage gegen den Leistungsbescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003 hinsichtlich ihrer Kosten in Höhe von 7.035,38 € (Kosten unter Buchstabe c) abzuweisen.

Der Beigeladene zu 2) trägt vor, die Entscheidung über die Durchführung der Abschiebung und damit auch die Festlegung des Übernahme- und Abflugortes treffe die Ausländerbehörde. Auf diese Vorgaben habe die Bereitschaftspolizei keinen Einfluss, so dass hinsichtlich der Erforderlichkeit des Abfluges von Bremen aus keine Stellung genommen werden könne. Die Durchführung der Transporte im Rahmen einer Abschiebung erfolge grundsätzlich durch zwei Beamte. Es handele sich daher auch im Fall des Klägers um die erforderliche und damit angemessene Begleitung.

Der Beigeladene zu 2) beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 13. Oktober 2003 die Klage gegen den Leistungsbescheid des Beklagten vom 12. Februar 2003 hinsichtlich seiner Kosten in Höhe von 1.501,57 € (Kosten unter Buchstabe b) abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Er trägt vor, soweit die Beigeladene zu 1) die gewählte Flugroute von Bremen über Amsterdam und Istanbul nach Karachi mit der Eilbedürftigkeit der Abschiebung begründe, sei eine solche vorliegend nicht gegeben gewesen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, nach § 456 a StPO von einer weiteren Vollstreckung

des Strafurteils zum Zeitpunkt der Abschiebung abzusehen, sei bereits am 17. November 1999 erfolgt und dem Beklagten am 23. November 1999 zugegangen. Auch das Argument, dass die Abschiebung über Bremen erfolgt sei, weil der Reisepass des Klägers abgelaufen gewesen sei, greife nicht durch. Die Clearingstelle habe vier Monate Zeit gehabt, den Pass verlängern zu lassen. Eine begleitete Rückführung ab Bremen durch zwei Polizeibeamte sei nicht notwendig gewesen. Es hätte ausgereicht, ihn von der Justizvollzugsanstalt D. zum Flughafen zu bringen und dort sicherzustellen, dass er das Flugzeug betrete. Eine besondere Gefährlichkeit sei nicht gegeben gewesen, was sich eindrucksvoll aus einem Bericht des zuständigen Beamten der Justizvollzugsanstalt ergebe, in dem es u. a. heiÙe, dass sich der Gefangene während des Vollzugs ordentlich geführt habe. Er befolge die Weisungen der Beamten ohne Widerspruch und sei höflich und zugänglich gegenüber Mitgefangenen und Beamten. Während der gesamten Inhaftierung habe keine Disziplinarmaßnahme gegen ihn ausgesprochen werden müssen.

Der Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in den Gerichtsakten sowie auf die vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen. Die genannten Vorgänge waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufungen der Beigeladenen, die nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2005 im Revisionsverfahren nur noch die Höhe der in dem angefochtenen Leistungsbescheid vom 12. Februar 2003 von dem Beklagten für die Beigeladenen unter den Positionen b) und c) geltend gemachten Kosten der

am 4. April 2000 erfolgten Abschiebung des Klägers betrifft, sind überwiegend begründet.

Der Einwand des Klägers, eine Begleitung seines Rückfluges nach Pakistan durch zwei Vollzugsbeamte der Bundespolizei sei nicht notwendig gewesen, bleibt erfolglos. Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 AuslG (jetzt § 67 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) gehören zu den gemäß § 82 Abs. 1 AuslG (jetzt § 66 Abs. 1 AufenthG) von dem Ausländer zu tragenden Kosten der Abschiebung auch sämtliche durch eine erforderliche amtliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten. In Anbetracht dessen, dass während der Rückführung in jedem Fall die Flugsicherheit gewährleistet sein muss, ist eine Begleitung des abzuschiebenden Ausländers regelmäßig schon dann als erforderlich im Sinne dieser Bestimmung anzusehen, wenn sich deren mögliche Beeinträchtigung aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht verlässlich ausschließen lässt (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18. Dezember 1996 – 10 E 12720/96.OVG –). Das ist vorliegend der Fall.

Der Kläger hatte im Jahre 1990 einen brutalen Totschlag begangen und dabei ein hohes Maß an Gewaltneigung zu erkennen gegeben. Das Motiv für die sinnlose Gewalttat, bei der das verletzte und wehrlose Opfer in den Rhein geworfen wurde und dort ertrank, konnte nicht aufgeklärt werden. Auch aus den in den Verwaltungsakten enthaltenen Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt D. ergibt sich nicht, dass eine Gefahr nunmehr auszuschließen war. Zwar hat sich der Kläger während des Strafvollzugs ordentlich geführt und während der gesamten Inhaftierung musste keine Disziplinarmaßnahme gegen ihn ausgesprochen werden. Jedoch sah sich die Justizvollzugsanstalt nicht in der Lage, Vollzugslockerungen zu befürworten. Sie lehnte die bedingte Entlassung des Klägers mit Schreiben vom 18. November 1998 an die Staatsanwaltschaft K. (Bl. 272 der Verwaltungsakten) ab und teilte darin mit, eine günstige Prognose könne dem Gefangenen nicht erstellt werden. Die Vollzugskonferenz sprach sich am 2. März 1999 gegen Vollzugslockerungen aus. Der Kläger habe sich erst jetzt an den

psychologischen Dienst zwecks Tataufarbeitung gewandt. Vollzugslockerungen könnten wegen der beabsichtigten Ausweisung durch die Ausländerbehörde und der fehlenden Behandlungserfolge nicht gewährt werden. Das Ergebnis der Gespräche bzw. Behandlungserfolge beim psychologischen Dienst blieben abzuwarten (Bl. 342 f. der Verwaltungsakten). Auch noch mit Schreiben vom 16. November 1999 an die Staatsanwaltschaft K. teilte der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt mit, Vollzugslockerungen hätten bisher aufgrund der ausländerrechtlichen Situation des Klägers, aber auch aufgrund fehlender Behandlungserfolge im Sinne einer Tataufarbeitung nicht gewährt werden können (Bl. 336 ff. der Verwaltungsakten). Die fehlende Tataufarbeitung beruhte zwar letztlich auf mangelhaften Sprachkenntnissen (Schreiben der Justizvollzugsanstalt vom 9. Dezember 1997, Bl. 324 der Verwaltungsakten, und vom 2. März 1999, Bl. 342 der Verwaltungsakten). Auf den Grund für die fehlende Tataufarbeitung im Sinne eines „Vertretenmüssens“ kommt es aber unter dem hier allein maßgeblichen Blickwinkel der Sicherheit des Flugverkehrs nicht an. Entscheidend ist vielmehr allein, dass der Kläger erst ein Jahr vor der Abschiebung mit der Tataufarbeitung begonnen hat und dass dies angesichts des lediglich noch verbleibenden einen Jahres bis zu seiner Abschiebung nicht als ausreichend angesehen werden kann, um bei ihm eine nachhaltige Besserung seiner durch den Totschlag im Jahre 1990 gezeigten Gewaltbereitschaft annehmen zu können. Deshalb hat die Clearingstelle Trier in ihrem Schreiben vom 27. März 2000 an das Bundesgrenzschutzamt Bremen zutreffend eine Sicherheitsbegleitung des Klägers wegen „*möglicher Gewalttätigkeit*“ gefordert.

Die Überprüfung der Kostenansätze der Beigeladenen führt jedoch zu der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Reduzierung. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG i.V.m. § 81 Abs. 2 Satz 2 AuslG werden nämlich Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, nicht erhoben. Weder der Beklagte noch die Beigeladenen haben einen plausiblen Grund dafür vorgebracht, weshalb die Abschiebung des Klägers über die Flughäfen Bremen, Amsterdam sowie Istanbul nach Karachi und nicht über den wesentlich näher

gelegenen Flughafen Frankfurt am Main erfolgt ist. Dazu hatte bereits die Clearingstelle Trier mit Schreiben vom 3. Juni 2003 (Bl. 83 der Gerichtsakten) erklärt, der Grund für diese Flugroute könne heute nicht mehr nachvollzogen werden. Die Beigeladene zu 1) hat dann zwar zur Begründung der Abschiebung des Klägers über den Flughafen Bremen zum einen die von der Clearingstelle deutlich gemachte Eilbedürftigkeit angegeben. Diese hatte nämlich in ihrem Schreiben vom 27. März 2000 (Bl. 258 der Gerichtsakten) um eine „*schnellstmöglich*“ vorzunehmende Einbuchung gesprochen (vgl. auch das Schreiben des Bundesgrenzschutzamts Hamburg vom 16. Januar 2004, Bl. 257 der Gerichtsakten). Aufgrund dieses, so die Beigeladene zu 1), nicht von ihr, sondern dem Beklagten zu vertretenden *„Zeitdrucks und der im Vorlauf unterlassenen frühzeitigen Abschiebungsvorbereitungen, der Flugroutingauswahl und der vorgeblich unterlassenen rechtzeitigen Reisepassverlängerung“*, sei *„die Rückführung nach nur einer Woche Vorbereitungszeit vollzogen“* worden, während *„normalerweise ... ein zeitlicher Vorlauf von zwei bis sechs Wochen erforderlich“* sei. *„Aufgrund der späten Ankündigung der Rückführung und der kurzfristigen Zuführung ... (habe) der Beigeladene hier eine Güterabwägung vorgenommen.“*

Für diesen also offenbar in erster Linie für die Auswahl der Flugroute über Bremen verantwortlichen Zeitdruck ist jedoch kein zwingender Grund ersichtlich. Der Beklagte hatte nämlich die Entscheidung der Staatsanwaltschaft K. vom 17. November 1999, gemäß § 456 a StPO von einer weiteren Vollstreckung des Strafurteils ab dem Zeitpunkt der Abschiebung abzusehen, der Clearingstelle bereits mit Schreiben vom 25. November 1999 mitgeteilt. Von daher bestand für die Clearingstelle und den Beklagten ausreichend Zeit, die Abschiebung ordnungsgemäß und vor allen auch unter Berücksichtigung der kostenmäßig günstigsten Flugverbindung ab dem Flughafen Frankfurt am Main vorzubereiten.

Zum anderen hat die Beigeladene zu 1) auch, wie bereits oben kurz erwähnt, die Abschiebungsrouten über Bremen damit begründet, dass der Kläger mit abgelaufenem Reisepass rückgeführt werden sollte. Hierzu ist jedoch zu sehen, dass

der Beklagte der Clearingstelle bereits mit Schreiben vom 25. November 1999 den – abgelaufenen – Original-Reisepass des Klägers mit der Bitte übersandt hatte, die Verlängerung der Gültigkeit zu veranlassen. Zuvor hatte die Clearingstelle mit Schreiben vom 14. April 1999 nach Rücksprache mit der pakistanischen Botschaft mitgeteilt, die Beschaffung eines Heimreisedokumentes sei nach Auskunft des Leiters der Konsularabteilung problemlos möglich, da der Reisepass ursprünglich von der Botschaft in Bonn ausgestellt worden sei (Bl. 303 der Verwaltungsakten). Nach dem Erhalt des Reisepasses Ende November 1999 teilte die Clearingstelle der Beklagten am 1. Dezember 1999 telefonisch mit, die Passverlängerung erfolge im Januar 2000 über die Botschaft in Berlin (Bl. 332 der Verwaltungsakten). Am 28. Februar 2000 erinnerte der Beklagte an die Erledigung, woraufhin die Clearingstelle zusagte, „*sich sofort mit der Sache (zu) befassen*“ (Bl. 332-Rückseite der Verwaltungsakten). Aus den Verwaltungsakten ergibt sich aber nicht, dass während der gesamten Zeit bis zu der dann schließlich mit abgelaufenem Reisepass erfolgten Abschiebung des Klägers überhaupt versucht wurde, die zunächst als problemlos bezeichnete Verlängerung der Gültigkeit des Reisepasses zu erreichen. Hinzu kommt, dass die Clearingstelle, wie erwähnt, im Schreiben vom 3. Juni 2003 selbst mitgeteilt hat, der Grund für die Abschiebung über den Flughafen Bremen lasse sich nicht mehr nachvollziehen. Von dem abgelaufenen Reisepass als möglicher Ursache war darin keine Rede. Daher kann sich die Beigeladene zu 1) zur Rechtfertigung der Wahl der Flugroute über Bremen nicht auf diesen Umstand berufen. Ihr Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, die Auswahl des Flughafens Bremen hinge wahrscheinlich damit zusammen, dass Rückführungen nach Pakistan erfahrungsgemäß Probleme bereiteten, genügt angesichts der gerade die Abschiebung des Klägers betreffenden anders lautenden Äußerungen der Clearingstelle vom 14. April 1999 zur problemlos möglichen Verlängerung des Reisepasses (siehe oben) nicht, um die Notwendigkeit der Abschiebung über Bremen zu begründen. Der Senat sieht keine Möglichkeit, die näheren Umstände der Abschiebung des Klägers weiter aufzuklären. Der Vertreter der Beigeladenen zu 1) hatte selbst – wie er in der mündlichen Verhandlung ausführte – noch versucht, von der Clearingstelle

Einzelheiten über die damalige Rückführung zu erfahren. Auch ihm ist dies nicht gelungen. Unter diesen Umständen müssen die Beigeladenen nach den allgemeinen Beweislastregeln die Folgen dieser Unaufklärbarkeit tragen. Nach der mit Schriftsatz vom 7. Februar 2006 vorgelegten Berechnung der Beigeladenen zu 1) wären bei einem Flug über Frankfurt am Main 6.641,37 € für Flug-, Reise- und Personalkosten der Polizeivollzugsbeamten entstanden (statt 7.035,38 €). Nach der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Berechnung der Beigeladenen zu 2) wären bei dieser Flugroute Kosten der Bereitschaftspolizei in Höhe von 627,23 € (statt 1.501,57 €) angefallen. Der Senat hat keinen Anlass, an den Vergleichsberechnungen zu zweifeln. Deshalb sind die ermäßigten Kosten vom Kläger zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 162 Abs. 3 VwGO. Dabei ging der Senat von folgenden Erwägungen aus:

Hinsichtlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers und des Beklagten ist, ausgehend von einem Streitwert von 10.252,88 € und einem dortigen Obsiegen des Klägers in Höhe von insgesamt 2.681,59 €, von einer Kostenteilung im Verhältnis 1/4 zu 3/4 auszugehen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1), die im Gegensatz zum Beigeladenen zu 2) einen Antrag gestellt hat, trägt der Kläger in dem Verhältnis seines Unterliegens gegenüber der Beigeladenen zu 1): Sie hat Kosten von 7.035,38 € geltend gemacht und insoweit mit 6.641,37 €, das sind 17/18, gewonnen und mit 394,01 EUR, also mit 1/18, verloren.

Der Streitwert des Berufungs- und Revisionsverfahrens beträgt insgesamt nur noch 8.536,95 € (Kosten der Beigeladenen in den Positionen b) und c) des Leistungsbescheides vom 12. Februar 2003). Davon entfallen auf die Beigeladene zu 1) 7.035,38 € und auf den Beigeladenen zu 2) 1.501,57 €. Bei Berücksichtigung der Höhe des jeweiligen Obsiegens bzw. Unterliegens der Beteiligten im Verhältnis zu ihrem Streitwertanteil errechnen sich die aus dem Urteilstenor ersichtlichen

jeweiligen Kostenquoten des Klägers und der beiden Beigeladenen. An den Gerichtskosten ist der Beklagte nicht zu beteiligen, weil er weder im Berufungs- noch im Revisionsverfahren einen Antrag gestellt hat, und aus diesem Grund trägt er auch seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ist hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 30. September 2005 (GVBl. S. 451) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Wünsch

gez. Dr. Reusch

gez. Wolff

O V G R H E I N L A N D – P F A L Z

G E R I C H T S D A T E N B A N K

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz
Entsch.-Art: Urteil
Datum: 09.02.2006
AZ: 7 A 11334/05.OVG
Rechtsgebiet: Ausländerrecht
Az. VG: 3 K 3058/02.KO

R e c h t s n o r m e n

AufenthG § 66, AufenthG § 66 Abs. 1, AufenthG § 67, AufenthG § 67 Abs. 1, AufenthG § 67 Abs. 1 Nr. 3, AuslG § 82, AuslG § 82 Abs. 1, AuslG § 83, AuslG § 83 Abs. 1, AuslG § 83 Abs.1 Nr. 3, VwKostG § 14, VwKostG § 14 Abs. 2, VwKostG § 14 Abs. 2 Satz 1

S c h l a g w ö r t e r

Abschiebung, Abschiebungskosten, Ausländerrecht, Beförderung, Beförderungskosten, Begleitung, Bundesgrenzschutzdirektion, Bundespolizei, Erforderlichkeit, Flugbegleitung, Flugroute, Kosten, Kostenhaftung, Personalkosten, Polizei, Polizeibeamter, Polizeivollzugsbeamter, Reisekosten, Rückführung, unrichtige Sachbehandlung

L e i t s ä t z e

Zum Umfang der Kostenhaftung für eine Abschiebung (hier: Frage der Erforderlichkeit der Begleitung bei der Rückführung eines wegen einer schweren Straftat verurteilten und ausgewiesenen Ausländers durch zwei Polizeivollzugsbeamte sowie der sachgerechten Auswahl der Flugroute).